

Abschnitt II

Aufgaben und Rechte der örtlichen Räte

§ 32

(1) Die Räte haben auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung sowie der Gesetze, Verordnungen und anderer für sie verbindlicher Bestimmungen die Durchführung der der Volksvertretung gemäß § 6 obliegenden Aufgaben zu organisieren.

(2) Dazu haben die Räte insbesondere

- a) in Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen die Tagungen der Volksvertretung vorzubereiten;
- b) die Abgeordneten sowie die ständigen und die zeitweiligen Kommissionen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Unterstützung durch die Fachorgane zu gewährleisten;
- c) die einheitliche Leitung ihrer Fachorgane und der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen zu gewährleisten;
- d) unter Beachtung der Verantwortlichkeit der unteren Räte diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- e) den Entwurf des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes auszuarbeiten und der Volksvertretung zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 33

(1) Die Räte haben bei der Durchführung ihrer Aufgaben eng mit der Bevölkerung zusammenzuarbeiten. Sie sind verpflichtet, die Erfahrungen, Anregungen und Kritiken der Bevölkerung zu beachten und für die Verbesserung ihrer Arbeit auszuwerten.

(2) Die Räte sind verpflichtet, die ständige Zusammenarbeit ihrer Fachorgane mit der Bevölkerung zu gewährleisten.

(3) Die Räte der Stadtkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sind verpflichtet, die Haus- und Straßenvertrauensleute zur ständigen Mitwirkung bei der Durchführung ihrer Aufgaben heranzuziehen.

(4) Die Räte sind verpflichtet, über die Durchführung ihrer Aufgaben vor der Bevölkerung zu berichten.

§ 34

(1) Die Räte haben das Recht,

- a) Mitgliedern des Rates die Leitung bestimmter Aufgabengebiete des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus zu übertragen;
- b) im Rahmen der vom Ministerrat beschlossenen Struktur- und Stellenplan grundsätzliche Fachorgane (Abteilungen, selbständige Referate, Sachgebiete, Kommissionen, Komitees) zu bilden;
- c) die Leiter der Fachorgane zu berufen und abzu-berufen;
- d) von den unteren Räten über die Durchführung ihrer Aufgaben Bericht zu verlangen;
- e) Verwaltungskommissionen zu bilden, die den Rat bei der Lösung einzelner Aufgaben unterstützen und beraten;
- f) Beschlüsse zu fassen, die für ihre Fachorgane, die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen,

für die unteren Räte sowie für die Bürger in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich verbindlich sind.

(2) Der Rat ist berechtigt, von den Leitern der ihm nicht unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen im Rahmen der Zuständigkeit der Volksvertretung nach § 8 Absatz 2 Auskünfte zu verlangen.

Abschnitt III

Arbeitsweise und Arbeitsorganisation der örtlichen Räte

§ 35

Die Örtlichen Räte erfüllen ihre Aufgaben und verwirklichen ihre Rechte durch Beratung und Entscheidung, durch die Tätigkeit ihrer Mitglieder und durch ihre Fachorgane.

§ 36

(1) *Die Räte treten in der Regel zweimal im Monat zu Sitzungen zusammen.

(2) Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden des Rates einzuberufen und werden von ihm geleitet.

(3) Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, Vorlagen für die Sitzungen des Rates einzubringen.

§ 37

(1) Bürger können auf Einladung an den Sitzungen der Räte teilnehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden.

(2) Mitglieder des Ministerrats und der näheren örtlichen Räte können mit dem Recht der Eerartung an den Sitzungen der unteren Räte teilnehmen,

(3) Mitglieder der ständigen Kommissionen und andere Abgeordnete der Volksvertretung, die nicht Mitglieder des Rates sind, können auf der Grundlage der Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und des § 21 Buchstabe e) an den Sitzungen der Räte teilnehmen.

(4) Andere Personen können an den Sitzungen der Räte teilnehmen, soweit sie von den dazu berechtigten Organen hierzu ermächtigt sind.

§ 38

(1) Die Räte sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von drei Tagen eine neue Sitzung einzuberufen, die in jedem Falle als beschlußfähig gilt.

(3) Die Räte fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit kann die Beschlußvorlage noch ein zweites Mal zur Beratung vorgelegt werden.

§ 39

(1) Die Vorsitzenden der Räte leiten die Arbeit des Rates.

(2) Die Vorsitzenden der Räte leiten das ihnen vom Rat übertragene Aufgabengebiet. Sie sind für die Kaderpolitik des Rates verantwortlich und Disziplinarvorgesetzte des vom Ministerrat festgelegten Personenkreises.

(3) Die Vorsitzenden der Räte sind gegenüber den Leitern der Fachorgane sowie gegenüber den Leitern unterstellter Betriebe und Einrichtungen weisungsberechtigt.